

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 174/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Rechtsanwalt Peter S[REDACTED],
B[REDACTED], B[REDACTED]allee [REDACTED],
als Nachlaßpfleger für die Erben des verstorbenen
Eduard M[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

auch ohne Rechtsfehler entschieden, daß der Erklässer
polnischer Abstammung nicht aus Gründen der Rasse ver-
folgt worden ist (vgl. BGH Rzw 1963, 115 Nr. 8).

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der
Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 StPO), wird die sofor-
tige Beschwerde zurückgewiesen.

Hai

Zorn

